

Polzeiverordnung der Stadt Dietikon vom 1. September 2022

Stand 4. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
<u>Gegenstand und Zweck</u>	2
<u>Zuständigkeit</u>	2
<u>Polizeiliche Anordnungen</u>	2
<u>Störung dienstlicher Tätigkeiten</u>	2
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	2
<u>Sicherheit und Ordnung</u>	2
<u>Rauchverbotszonen</u>	3
<u>Öffentliche Veranstaltungen auf Privatgrund</u>	3
<u>Schutzvorrichtungen</u>	3
<u>Rettungseinrichtungen</u>	3
<u>Tierhaltung</u>	3
<u>Füttern wild lebender Tiere</u>	4
III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	Fehler!
Textmarke nicht definiert.	
<u>Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum</u>	4
<u>Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen</u>	4
<u>Überwachung des öffentlichen Grundes</u>	4
<u>Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen</u>	5
<u>Campieren und Nächtigen im Freien</u>	5
<u>Feuern auf öffentlichem Grund</u>	5
<u>Schutz des Kulturlandes</u>	5
IV. Immissionsschutz	5
<u>Immissionen</u>	5
<u>Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)</u>	5
<u>Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen</u>	6
V. Schutz vor Ruhestörung	6
<u>Nachtruhe</u>	6
<u>Allgemeine Ruhezeiten</u>	6
<u>Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen</u>	6
<u>Feuerwerk</u>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	7
<u>Schliessungszeit</u>	7
VII Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	7
<u>Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe</u>	7
<u>Strafbestimmung</u>	7
VIII Schlussbestimmungen	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG), § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz (POG) sowie auf die aktuelle Gemeindeordnung der Stadt Dietikon erlässt das Gemeindeparlament mit Beschluss vom 1. September 2022 folgende Polizeiverordnung:

Art. 1

Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Dietikon.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Art. 2

Zuständigkeit

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Stadtrat und den von ihm bezeichneten Organen.

Art. 3

Polizeiliche Anordnungen

Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen von dafür bezeichneten Organen ist Folge zu leisten.

Art. 4

Störung dienstlicher Tätigkeiten

Es ist verboten, sich in dienstliche Tätigkeiten der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 5

Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Es ist insbesondere verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen oder zu erschrecken;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) an Raufereien und Streitigkeiten teilzunehmen;

d) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 6

¹ Das Rauchen ist auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf öffentlichen Kinderspielflächen verboten. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit und Gesundheit und die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Schule können Ausnahmen bewilligen.

Rauchverbotszonen

² In Sport- und Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Parkanlagen kann der Stadtrat solche Zonen festlegen.

³ Die Rauchverbotszonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Art. 7

Öffentliche Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können durch die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Ressorts Sicherheit und Gesundheit verboten werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Öffentliche Veranstaltungen auf Privatgrund

Art. 8

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Schutzvorrichtungen

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Schachdeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 9

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

Rettungseinrichtungen

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 10

Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen belästigt, gefährdet, verletzt oder beschädigt werden.

Tierhaltung

Art. 11

Füttern wildlebender Tiere

¹ Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren in Wohngebieten ist verboten. Ausgenommen ist das kontrollierte Füttern von Wasservögeln und das Füttern von Singvögel im Winter.

² Der Stadtrat kann weitere Einschränkungen anordnen.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 12

Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 13

Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunterliegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Polizeibewilligung.

² Öffentliche Anlagen dürfen nicht unbefugterweise entgegen den Reglementen und ihrer Zweckbestimmung benützt werden.

³ Der Stadtrat kann nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.

⁴ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 14

Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit technischen Geräten, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Verhinderung und Erkennung von strafbaren Handlungen geeignet und erforderlich ist.

² Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz der Geräte aufmerksam zu machen.

Art. 15

Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Transparenten, Fahnen, Klebern, Inschriften und dergleichen an öffentlichem Eigentum ist bewilligungspflichtig.

Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Art. 16

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren sowie das Nächtigen im Freien verboten.

Campieren und Nächtigen im Freien

² Die Abteilungsleitung des Ressorts Sicherheit und Gesundheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 17

¹ Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Feuern auf öffentlichem Grund

² Aus Sicherheitsgründen kann die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit auf privatem wie auch öffentlichem Grund zusätzliche Einschränkungen anordnen.

Art. 18

Das unberechtigte Fahren, Reiten und Begehen über Kulturland während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November ist verboten.

Schutz des Kulturlandes

IV. Immissionsschutz

Art. 19

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen, sind verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Immissionen

Art. 20

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

² Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen noch weggeworfen werden.

³ Das Verrichten der Notdurft ausserhalb öffentlicher Toiletten und das Spucken auf öffentlichem Grund sind verboten.

Art. 21

*Verbrennen von Wald-,
Feld- und Gartenabfällen*

In Wohngebieten dürfen keine Wald-, Feld- und Gartenabfälle verbrannt werden.

V. Schutz vor Ruhestörung

Art. 22

Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Die Abteilungsleitung des Ressorts Sicherheit und Gesundheit kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 23

Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Wertstoff-Sammelstellen sind verboten:

- a) werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,
- b) samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr,
- c) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.

² Die Abteilungsleitung des Ressorts Sicherheit und Gesundheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24

*Singen, Musizieren,
Lautsprecher, Verstärkeranlagen*

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Die Abteilungsleitung des Ressorts Sicherheit und Gesundheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 ¹

- ¹ Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist verboten. *Feuerwerk*
- ² Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit und Gesundheit kann Ausnahmen bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 26

- ¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz. *Schliessungszeit*
- ² Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit und Gesundheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Stadt oder für einzelne Betriebe vorübergehend aufschieben oder aufheben.
- ³ Die dauernde Aufschiebung oder Aufhebung der Schliessungszeit bedarf der Zustimmung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Ressorts Sicherheit und Gesundheit. ¹

VII Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 27

- ¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt resp. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen. *Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe*
- ² Anwendungen von Vollstreckungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 28

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, sind strafbar. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Stadtrat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt das Strafmass. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden. *Strafbestimmung*

VIII Schlussbestimmungen

*Inkrafttreten und Auf-
hebung bisherigen
Rechts*

Art. 29

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Die Polizeiverordnung der Stadt Dietikon vom 3. November 2011 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Die Polizeiverordnung tritt gemäss Stadtratsbeschluss vom 23. Januar 2023 per 1. März 2023 in Kraft.

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann	Claudia Winkler
Stadtpräsident	Stadtschreiberin

¹ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juni 2026